

S a t z u n g

der Gemeinde Altenberge zur Durchführung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 15.05.1981

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 224) und der §§ 4 Abs. 1, 28 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Gemeinde Altenberge am 04.05.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Sport- und Kulturausschuss zur Beratung zugewiesen.

(2) An den Beratungen können sachverständige Bürger, die vom Rat bestimmt werden, mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Hinzuziehung sachverständiger Bürger entscheidet der Sport- und Kulturausschuss-Vorsitzende bzw. sein Vertreter im Einvernehmen mit dem Gemeindedirektor. Für den Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausfalls sind sinngemäß die Vorschriften über sachkundige Bürger anzuwenden.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.